



Aufgestellt:
 Richen-Sulzfeld, den 12. November 1956
 Die Gemeindeverwaltung: Der Bearbeiter:



Die Übereinstimmung der Lichtpunkte mit dem amtlichen Vermessungswerk wird bestätigt.
 den 12. November 1956
 Vermessungsamt

6.006

B P I 4

B a u o r d n u n g :

Aufgrund der §§ 23 Ziffer 1, 116 und 130 des Pol. Str. Ges. Buches in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts vom 7.2.46 (Reg. Bl. S. 40), §§ 2 und 109 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.7.1935 (Ges. u. Verordn. Blatt S. 187) hat der Gemeinderat der Gemeinde Richen in seiner Sitzung vom 8. Juni 1956 folgende Bauordnung für das Baugebiet "Berwangerweg" "Heiligenberg" und "Jttlingerhohl" erlassen:

§ 1

In dem Baugebiet dürfen nur Wohngebäude mit dazugehörigen Nebengebäuden errichtet werden. Gewerbebetriebe können zugelassen werden, soweit dies mit den Bedürfnissen des Wohngebietes zu vereinbaren ist.

Für die Stellung und den Abstand der einzelnen Gebäude von den Nachbargrenzen gelten die Einzeichnungen im Aufbauplan.

§ 2

1. Für die Bebauung sind vorgesehen:
- | | | | |
|--------------------|--------------|-----------|-----------------|
| am Heiligenberg | B - C rechts | 1 - 1 1/2 | stöckige Bauten |
| | A - C links | 2 | stöckige " |
| am Berwangerweg | | 2 | " " |
| und Jttlingerhohl: | | | |
| | N - O | 2 | stöckige " |
| | K - O | 1 1/2 | " " |
| | L - P links | 1 1/2 | " " |
| | L - P rechts | 2 | " " |
2. Die Ausführung eines Kniestockes in Höhe von 0,80 m ist bei den 1 1/2 stöckigen Bauten gestattet.

§ 3

- Die Bauten sind mit Satteldächern nicht unter 40 ° Neigung herzustellen.
- Im Einzelnen sind für die Firstrichtungen die Angaben im Aufbauplan maßgebend.
- Die Dächer der Nebengebäude sollen möglichst die gleiche Dachneigung erhalten wie die Hauptgebäude. Pultdächer sind nicht zulässig.

§ 4

Für die Dacheindeckung sind möglichst Tonziegel zu verwenden. Gegen die Verwendung von Zementziegeln ist nichts einzuwenden, wenn diese in ihrer Ausführung wetter- u. farbbeständig sind. Die Farbe der Dacheindeckung darf nicht aufdringlich sein.

§ 5

- Die Einfriedigungen der Grundstücke sind einheitlich zu gestalten. Die Einfriedigungen an der Strasse A - C (links) sollen wie bei Lgb. Nr. 5177 fortgeführt werden. Auf der rechten Seite sind einheitliche Einfriedigungen anzubringen. Am Berwangerweg sollte die Einzäunung mit 1,50 m Draht fortgeführt werden. Als Einfriedigungen an der Strasse K - N sollen möglichst Massivsockel mit aufgesetztem Holzzaun in einer Gesamthöhe von 1,20 m ausgeführt werden. An den übrigen Strassen können einfache Holzgeländer ohne Sockel in Höhe von 1,00 m oder lebende Hecken - einheitlich - als Einfriedigungen verwendet werden. Die seitlichen Einfriedigungen können aus Drahtgeflecht entsprechend der Höhe an der Strasse und auf der Rückseite bis 1,50 m hoch ausgeführt werden.
- Die Vorgärten und die sonstigen unüberbauten Flächen an der Strasse sind geordnet anzulegen und zu unterhalten. Für die Bepflanzung der Gärten einschließlich der Vorgärten sind fremdartige Sträucher u. Bäume tunlichst zu vermeiden. Als Heckenpflanzung eignen sich Feldahorn, Dorn oder Lingusta u. s. w.

891

3. Nebengebäude dürfen nur mit besonderer Genehmigung ^{der} der A...
 führung des Hauptgebäudes erstellt werden. ^{der} der A...
 Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Ordnung des Polizeiverord-
 nungsrechts vom 7.2.46 (Reg.BI.S.40), §§ 2 und 109 der Landesbauordnung
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.7.1955 (Ges. u. Verordn.Blatt
 S.187) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riehen in seiner Sitzung vom
 8. Juni 1956 folgende Beschlüsse gefasst:

Riehen, den 8. Juni 1956

Der Gemeinderat:

Bürgermeister

In dem Baugebiet dürfen nur Wohngebäude mit ganzgehörigen Neben-
 gebäuden erstellt werden. Gewerbetriebe können angelesen werden.